

5488

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1947 in Washington unterzeichneten Abkommens der Meteorologischen Weltorganisation

(Vom 3. Dezember 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft betreffend die Ratifikation des Abkommens der Meteorologischen Weltorganisation vom 11. Oktober 1947 durch die Schweiz zu unterbreiten.

I.

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 14. Mai 1947 Herrn Jean Lugeon, Direktor der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt, als offiziellen Vertreter der Schweiz an der XII. Konferenz der Direktoren der Meteorologischen Anstalten der Welt, die vom 22. September bis 11. Oktober 1947 in Washington stattfand, bezeichnet. Herr Lugeon war zudem mit den Vollmachten ausgestattet zur Unterzeichnung der von dieser Konferenz ausgehenden Akten.

II.

Diese Konferenz vereinigte die Vertreter von 59 Staaten und 61 meteorologischen Diensten. Auf ihrer Tagesordnung standen insbesondere die Abfassung eines Meteorologischen Weltabkommens und die Gestaltung der Beziehungen der meteorologischen Organisation zu den Vereinigten Nationen und zu anderen Gruppierungen, wie die Organisation der Internationalen Zivilluftfahrt oder die wissenschaftlichen Vereinigungen.

Die Umwandlung der Internationalen Meteorologischen Organisation in eine Meteorologische Weltorganisation mit dem Statut eines zwischenstaatlichen Organismus' war bereits anlässlich früherer Konferenzen geprüft worden.

In diesen Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Internationale Meteorologische Organisation — bisher ein unpolitisches Organ — ausnahmslos alle Staaten der Welt umfasst. Sie hat ihr eigenes Statut, das im Verlauf früherer Konferenzen oft abgeändert und den Verhältnissen angepasst wurde. Anlässlich der Konferenz der Direktoren in Kopenhagen im Jahre 1929 fand man es tunlich, der Internationalen Meteorologischen Organisation einen offiziellen Charakter zu geben, denn diese Organisation, die alle meteorologischen Dienste der Welt umfasst, ist tatsächlich eine Art freie Weltgesellschaft, der die Mitglieder fakultativ ihre jährlichen Beiträge bezahlen.

Anlässlich der Direktorenkonferenz von Warschau im Jahre 1935 wurde eine Kommission geschaffen, die den Text eines von allen Staaten zu unterzeichnenden Weltabkommens zu prüfen hatte, um der Internationalen Meteorologischen Organisation einen offiziellen Charakter zu verleihen, nach dem Vorbild des Weltpostvereins oder anderer ähnlicher weltumfassender Gruppierungen. Eine solche Stellung hätte nicht nur das Bestehen der Internationalen Meteorologischen Organisation erleichtert, sondern hätte auch die regelmässigen zum Unterhalt des ständigen Sekretariats notwendigen Zahlungen sichergestellt.

Das Büro dieser Kommission hat bis zum Kriegsausbruch eine beachtenswerte Arbeit geleistet, wurde jedoch durch die ausserordentliche Direktorenkonferenz von London im Jahre 1946 aufgelöst. Seine Befugnisse wurden in der Folge vom Internationalen Meteorologischen Komitee in corpore übernommen, das von 1946 bis 1947 ungefähr 20 Mitglieder zählte. Im Juli 1946 schlug das Komitee den Entwurf eines Abkommens vor — den sogenannten Entwurf von Paris — mit dem Entwurf eines allgemeinen technischen Reglements der Internationalen Meteorologischen Organisation. Dieser Entwurf wurde allen Direktoren mit der Bitte zugestellt, ihre diesbezüglichen Bemerkungen und Beobachtungen nach Rücksprache mit ihren Regierungen einzureichen. Nicht dieser Entwurf bildet indessen die Grundlage der Verhandlungen in Washington, sondern die Gegengewürfe, die von den Meteorologischen Diensten der Vereinigten Staaten, Kanadas, Grossbritanniens und Frankreichs ausgearbeitet worden waren. Da diese Gegengewürfe erst kurz vor der Konferenz von Washington bekannt wurden, konnten sie den interessierten Regierungen nicht mehr unterbreitet werden. — Gewisse Bestimmungen dieser Gegengewürfe waren für die neutralen Staaten unannehmbar. Der schweizerische Delegierte sah sich deshalb veranlasst, in diesem Zusammenhang schon gleich nach Beginn der Konferenz entsprechende Vorbehalte anzubringen. Im übrigen griff er zu wiederholten Malen in die Verhandlungen ein, um ein Abgleiten der Diskussionen von technischen Belangen auf politische Fragen zu verhindern. Seine Bemühungen, die von den Vertretern mehrerer anderer Kleinstaaten unterstützt wurden, waren denn auch erfolgreich. Herr Lugeon glaubte in der Folge, das Abkommen, so wie es aus den Verhandlungen hervorgegangen war, unterzeichnen zu können.

Das Schlussprotokoll enthält allerdings einen besondern Absatz, in dem bestimmt wird, dass Spanien dem Abkommen nicht beitreten könne bis zur

Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung der Vereinigten Nationen vom 12. Dezember 1946. Dieser Beschluss schliesst die spanische Regierung von allen internationalen Organisationen aus, die von den Vereinigten Nationen ins Leben gerufen werden oder die gewisse Beziehungen zur UNO. aufweisen. Zudem wird durch diesen Beschluss u. a. Spanien auch von allen Konferenzen und Kundgebungen, die im Zeichen der UNO. veranstaltet werden, ferngehalten. Obwohl der Inhalt dieses Absatzes im Schlussprotokoll rein politischer Natur ist und ausschliesslich die Frage der Beziehungen zwischen Spanien und den Mitgliedern der Vereinigten Nationen berührt und die Schweiz daher nicht Stellung zu beziehen hatte, fühlte sich der schweizerische Vertreter doch verpflichtet, das Schlussprotokoll zu unterzeichnen, da es die formelle Bindung der Konferenz an das von ihr getroffene Abkommen bedeutet.

Dafür hat aber Herr Lugeon davon Abstand genommen, ein besonderes Protokoll, das nur den Spanien betreffenden Absatz aus dem Schlussprotokoll enthält, zu unterzeichnen. Dieses Protokoll stellt in der Tat eine rein politische Erklärung dar und weist keinerlei direkte Beziehungen zu den Zielen der vorliegenden Vereinbarung auf.

III.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die finanzielle Lage der Meteorologischen Weltorganisation und hauptsächlich ihres Sekretariats in Lausanne. Die Internationale Meteorologische Organisation wird nämlich weiterfahren, ihre gewöhnlichen Funktionen bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen durch Vermittlung ihrer Organe auszuüben, um die notwendige Fortdauer der Zusammenarbeit der meteorologischen Dienste der Welt zu gewährleisten. Es wurde deshalb beschlossen, die Beiträge von 1939 zu verdreifachen, so dass nun der jährliche Beitrag der Schweiz ab 1948 Fr. 4050 beträgt. Dazu ist zu bemerken, dass diese Summe äusserst mässig ist im Vergleich zu den Beträgen, welche der Bund für andere gleichartige Organisationen aufbringt, und mit Rücksicht auf die beachtenswerten Dienste, welche die Meteorologie gegenwärtig leistet.

IV.

Das Abkommen der Meteorologischen Weltorganisation (MWO.) umfasst 35 Artikel, die im folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden sollen:

Es ist das Ziel der Meteorologischen Weltorganisation, die meteorologische Tätigkeit in der Welt zu koordinieren, zu vereinheitlichen und zu verbessern, und zwar durch Erleichterung des Nachrichten-Austausches zwischen den verschiedenen Netzen meteorologischer Stationen, durch Förderung von Forschung und Unterricht in der Meteorologie und durch immer weitergehende Anwendung dieser Wissenschaft für die Luft- und Seefahrt, für den Ackerbau und andere menschliche Tätigkeiten.

Alle Staaten, Staatsgebiete oder Gruppen von Staatsgebieten der Welt, die über einen offiziellen meteorologischen Dienst verfügen, können ausnahmslos

der Meteorologischen Weltorganisation beitreten, wie dies übrigens zurzeit auch bei der Internationalen Meteorologischen Organisation (IMO.) der Fall ist.

Das oberste Organ der Meteorologischen Weltorganisation ist der Meteorologische Weltkongress, der die Delegierten aller Mitglieder umfasst. Auf Einladung des Präsidenten können ihm Sachverständige beigegeben werden. Das Exekutivkomitee, das sich aus einer beschränkten Anzahl von Vertretern der verschiedenen Weltgegenden zusammensetzt, überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und verwaltet das ständige Sekretariat. Die regionalen meteorologischen Vereinigungen (Europa, Amerika, Asien etc.) versammeln sich öfters, um die Empfehlungen des Kongresses oder der technischen Kommissionen zu verwirklichen und die zahlreichen Fragen des Austausches von Auskünften auf ihrem Kontinent und in den angrenzenden Gebieten zu regeln. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Arbeiten der regionalen Vereinigungen teilzunehmen. Die technischen Kommissionen setzen sich aus Sachverständigen zusammen. Sie haben die Aufgabe, alle in die Zuständigkeit der Organisation fallenden technischen oder wissenschaftlichen Fragen zu prüfen, um sie in der Folge dem Kongress oder dem Exekutivkomitee zu unterbreiten, die mit ihrer Ausführung beauftragt sind. Das ständige Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und dem zur Ausführung der Arbeiten der Organisation notwendigen technischen und Verwaltungspersonal. In seinen Aufgabenkreis fällt insbesondere die Veröffentlichung der Akten der Meteorologischen Weltorganisation und die Organisation der Versammlungen. Die finanziellen Bedürfnisse werden aus den Mitgliederbeiträgen bestritten, die nach einem vom Rat bestimmten Verteiler festgelegt werden. Die Meteorologische Weltorganisation kann den Vereinten Nationen beitreten. Sie soll, wenn sie es als nützlich erachtet, mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen tatsächliche Beziehungen anknüpfen und eng mit ihnen zusammenarbeiten. Sie genießt im Gebiete eines jeden ihrer Mitgliedstaaten die Rechtsfähigkeit, die sie zur Erreichung ihrer Ziele und zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig hat. Jede Frage und jede Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege erledigt werden kann, wird einem unabhängigen, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannten Schiedsrichter unterbreitet. Die Mitglieder können aus der Organisation austreten. Sie können auch in der Mitgliedschaft eingestellt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Das Abkommen soll von den Signatarstaaten ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt werden, die das Datum ihrer Hinterlegung allen Signatar- und beigetretenen Staaten bekanntgeben wird. Das Abkommen wird 30 Tage nach der Hinterlegung der dreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten.

42 Staaten haben das Abkommen am 11. Oktober 1947 in Washington unterzeichnet. Verschiedene Staaten haben es später, innerhalb der festgesetzten Frist der folgenden 120 Tage, unterzeichnet.

Die Schweiz ist im Hinblick auf die offensichtlichen Vorteile, die sie aus dem Abkommen ziehen kann, ganz besonders an seiner Ratifikation interessiert. Sie wird in der Tat von den Nachrichten, die fortlaufend aus allen Ländern der Welt eingehen, für ihren meteorologischen Dienst Nutzen ziehen, vor allem für die Wettervoraussage, für den meteorologischen Schutz der Luftfahrt, für die klimatischen und die atmosphärischen Wissenschaften im allgemeinen. Die anderen Nationen werden im übrigen das gleiche Interesse an einer Ratifikation des Abkommens haben.

Wir empfehlen Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Genehmigung und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Ratifikation des Abkommens vom 11. Oktober 1947
betreffend die Meteorologische Weltorganisation

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1948,
beschliesst:

Einzigter Artikel

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Abkommen vom 11. Oktober 1947
betreffend die Meteorologische Weltorganisation zu ratifizieren.

Abkommen der Meteorologischen Weltorganisation

In der Absicht, die meteorologische Tätigkeit in der Welt zu koordinieren, zu vereinheitlichen und zu verbessern und den wirksamen zwischenstaatlichen Austausch meteorologischer Nachrichten im Interesse der verschiedenen menschlichen Bestrebungen zu fördern, haben die vertragsschliessenden Staaten einstimmig das folgende Abkommen abgeschlossen:

I. Teil

Gründung

Art. 1

Die Meteorologische Weltorganisation (im folgenden «die Organisation» tenannt) wird durch das vorliegende Abkommen gegründet.

II. Teil

Art. 2

Ziele

Die Organisation setzt sich die folgenden Ziele:

- a. Erleichterung der Zusammenarbeit in der Welt bei der Errichtung von Netzen meteorologischer Stationen, die meteorologische Beobachtungen oder andere die Meteorologie betreffende geophysische Beobachtungen ausgeben, und Förderung der Errichtung und Aufrechterhaltung meteorologischer Zentralstellen, die mit der Ausgabe meteorologischer Nachrichten beauftragt sind;
- b. Förderung der Errichtung und Aufrechterhaltung der für den schnellen Austausch meteorologischer Nachrichten notwendigen Einrichtungen;
- c. Förderung der Normalisierung der meteorologischen Beobachtungen und Gewährleistung einer einheitlichen Veröffentlichung der Beobachtungen und Statistiken;
- d. Förderung der Anwendung der Meteorologie für Luft- und Seefahrt, für den Ackerbau und andere menschliche Tätigkeiten;
- e. Förderung von Forschung und Unterricht und Mitarbeit an der Koordination der internationalen Gesichtspunkte im Gebiete der Meteorologie.

III. Teil

Zusammensetzung

Art. 3

Mitglieder

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens kann Mitglied der Organisation werden:

- a. jeder Staat, der an der Konferenz der Direktoren der Internationalen Meteorologischen Organisation in Washington D. C. vom 22. September 1947 vertreten war, der in beiliegendem Anhang I aufgeführt ist und der das vorliegende Abkommen unterzeichnet und gemäss Artikel 32 ratifiziert oder ihr gemäss Artikel 33 beitrifft;
- b. jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das über einen meteorologischen Dienst verfügt, indem es dem vorliegenden Abkommen gemäss Artikel 33 beitrifft;
- c. jeder Staat, der für die Leitung seiner internationalen Beziehungen voll verantwortlich ist, der über einen meteorologischen Dienst verfügt, der aber nicht in Anhang I des vorliegenden Abkommens aufgeführt wurde und der auch nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, nachdem er dem Sekretariat der Organisation ein Beitritts-gesuch eingereicht hat, das von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Organisation, wie sie in den Absätzen a, b und c dieses Artikels umschrieben sind, gebilligt werden muss. Der Beitritt erfolgt nach Artikel 33 des vorliegenden Abkommens;
- d. jedes Staatsgebiet und jede Gruppe von Staatsgebieten, die über einen eigenen meteorologischen Dienst verfügen, die im beiliegenden Anhang II aufgeführt sind und in deren Namen das vorliegende Abkommen gemäss Artikel 34, Absatz a, durch den Staat oder die Staaten angewendet wird, die für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich sind und die an der Konferenz der Direktoren der Internationalen Meteorologischen Konferenz in Washington vom 22. September 1947 vertreten waren und deren Namen im Anhang I des vorliegenden Abkommens genannt ist;
- e. jedes Staatsgebiet oder jede Gruppe von Staatsgebieten, die nicht im Anhang II des vorliegenden Abkommens aufgeführt sind, die über ihren eigenen meteorologischen Dienst verfügen, aber nicht für die Leitung ihrer internationalen Beziehungen verantwortlich sind, und in deren Namen das vorliegende Abkommen gemäss Artikel 34, Absatz b, angewendet wird, unter dem Vorbehalt, dass ein Zulassungsgesuch durch das Mitglied, das für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich ist, eingereicht werde und dass dieses Gesuch die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der in Absatz a, b und c dieses Artikels genannten Mitglieder erhalte;
- f. jedes Staatsgebiet oder jede Gruppe von Staatsgebieten, die einem Mandat unterstehen, die über einen eigenen meteorologischen Dienst

verfügen und die durch die Vereinigten Nationen verwaltet werden. Für diese Staatsgebiete wird das vorliegende Abkommen gemäss Artikel 34 durch die Vereinigten Nationen angewendet.

Jedes Gesuch um Zulassung als Mitglied der Organisation hat zu erwähnen, kraft welchen Absatzes des vorliegenden Artikels der Beitritt gewünscht wird.

IV. Teil

Organisation

Art. 4

a. Die Organisation umfasst:

1. den Meteorologischen Weltkongress (im folgenden «der Kongress» genannt);
2. das Exekutivkomitee;
3. die Regionalen Meteorologischen Vereinigungen (im folgenden «Regionale Vereinigungen» genannt);
4. die Technischen Kommissionen;
5. das Sekretariat.

b. Der Organisation stehen ein Präsident und zwei Vizepräsidenten vor, die gleichzeitig Präsident bzw. Vizepräsidenten des Kongresses und des Exekutivkomitees sind.

V. Teil

Wählbarkeit

Art. 5

- a. Nur die Direktoren der meteorologischen Dienste der Mitglieder der Organisation können als Präsident und Vizepräsidenten der Organisation, als Präsident und Vizepräsidenten der Regionalen Vereinigungen und, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 13, Absatz c, des vorliegenden Abkommens als Mitglieder des Exekutivkomitees gewählt werden.
- b. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sich die Mitglieder des Büros der Organisation und die Mitglieder des Exekutivkomitees als Vertreter der Organisation und nicht als Vertreter der einzelnen Mitglieder der Organisation betrachten.

VI. Teil

Der Meteorologische Weltkongress

Art. 6

Zusammensetzung

- a. Der Kongress ist das oberste Organ der Organisation. Er setzt sich aus den die Mitglieder vertretenden Delegierten zusammen. Jedes Mitglied bezeichnet einen seiner Delegierten, der Direktor seines meteorologischen Dienstes sein sollte, als Hauptdelegierten.

- b. Um die grösstmögliche technische Vertretung zu erlangen, kann jeder Direktor eines meteorologischen Dienstes oder jede andere Person vom Präsidenten eingeladen werden, den Verhandlungen des Kongresses beizuwohnen und daran teilzunehmen.

Art. 7

Funktionen

Der Kongress hat die folgenden Funktionen:

- a. Erstellen eines allgemeinen Reglements, das im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens die Bestellung und die Funktionen der verschiedenen Organe der Organisation bestimmt;
- b. Erstellen seines eigenen internen Reglements;
- c. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Organisation und der anderen Mitglieder des Exekutivkomitees gemäss den Bestimmungen des Artikels 10, Absatz a, 4, des vorliegenden Abkommens, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Regionalen Vereinigungen und der Technischen Kommissionen, die gemäss den Bestimmungen des Artikels 18, Absatz e, bzw. des Artikels 19, Absatz c, des vorliegenden Abkommens gewählt werden;
- d. Annahme der technischen Reglemente betreffend die meteorologischen Verfahren und Erfahrungen;
- e. Festsetzen der Massnahmen allgemeiner Art, die der Erreichung der Ziele der Organisation dienen und die in Artikel 2 des vorliegenden Abkommens umschrieben sind;
- f. Erlass von Empfehlungen an die Mitglieder über Fragen, die der Kompetenz der Organisation unterstehen;
- g. Zuweisung der Fragen an jedes Organ der Organisation, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens in den Aufgabenkreis dieses Organs fallen;
- h. Prüfen der Berichte und der Tätigkeit des Exekutivkomitees und Ergreifung aller diesbezüglichen nützlichen Massnahmen;
- i. Errichten der Regionalen Vereinigungen gemäss den Bestimmungen des Artikels 18; Festlegung ihrer geographischen Grenzen, Koordination ihrer Tätigkeit und Prüfung ihrer Empfehlungen;
- j. Bestellung der Technischen Kommissionen gemäss den Bestimmungen des Artikels 19; Festsetzung ihrer Befugnisse, Koordination ihrer Tätigkeit und Überprüfung ihrer Empfehlungen;
- k. Wahl des Sitzes des Sekretariats der Organisation;
- l. Ergreifen aller anderer notwendigen Massnahmen, die der Erreichung der Ziele der Organisation dienen.

Art. 8

Vollzug der Entscheide des Kongresses

- a. Die Mitglieder haben alle Anstrengungen zu machen, um die Beschlüsse des Kongresses zu vollziehen.

- b. Sollte ein Mitglied indessen nicht in der Lage sein, irgendeine Bestimmung eines technischen Beschlusses auszuführen, der durch den Kongress angenommen wurde, so hat das betreffende Mitglied dem Generalsekretär anzugeben, ob dieses Unvermögen vorübergehender Art oder endgültig ist und welches die Gründe dafür sind.

Art. 9

Versammlung

Die Versammlungen des Kongresses werden auf Beschluss des Kongresses oder des Exekutivkomitees in Zeitabständen von höchstens 4 Jahren zusammengerufen.

Art. 10

Abstimmung

- a. Jedes Mitglied des Kongresses verfügt bei der Beschlussfassung des Kongresses über eine Stimme. Jedoch haben nur die Mitglieder der Organisation, die Staaten im Sinne von Artikel 3, Absätze *a*, *b* und *c* des vorliegenden Abkommens sind (im folgenden «Mitglieder, die Staaten sind» genannt), das Recht, über die folgenden Angelegenheiten abzustimmen:
1. Änderung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder Vorschläge für ein neues Abkommen;
 2. Fragen betreffend die Mitglieder der Organisation;
 3. Beziehungen zu den Vereinigten Nationen und zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen;
 4. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Organisation und der Mitglieder des Exekutivkomitees, die nicht Präsidenten und Vizepräsidenten der Regionalen Vereinigungen sind.
- b. Die Beschlüsse des Kongresses werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Wahlen aller zu besetzenden Stellen der Organisation, die durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind jedoch nicht auf die Beschlüsse gemäss Artikel 3, 25, 26 und 28 des vorliegenden Abkommens anzuwenden.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder ist notwendig, damit die Versammlungen des Kongresses beschlussfähig sind. Für die Versammlungen des Kongresses, in denen Beschlüsse über die in Artikel 10, Absatz *a*, aufgezählten Angelegenheiten gefasst werden, ist die Anwesenheit der Mehrheit der «Mitglieder, die Staaten sind», notwendig, damit der Kongress beschlussfähig ist.

Art. 12

Erste Versammlung des Kongresses

Die erste Versammlung des Kongresses wird durch den Präsidenten des Internationalen Meteorologischen Komitees der Internationalen Meteorologischen Organisation einberufen, sobald das vorliegende Abkommen in Kraft getreten ist.

VII. Teil

Das Exekutivkomitee

Art. 13

Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee ist wie folgt zusammengesetzt:

- a. der Präsident und die Vizepräsidenten der Organisation;
- b. die Präsidenten der Regionalen Vereinigungen oder, falls diese nicht anwesend sein können, ihre Stellvertreter, wie es im allgemeinen Reglement vorgesehen ist;
- c. die Direktoren der meteorologischen Dienste der Mitglieder der Organisation oder ihre Stellvertreter, in gleicher Zahl wie diejenigen der Regionen und unter Vorbehalt, dass eine Region nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Exekutivkomitees — Präsident und Vizepräsident der Organisation inbegriffen — stellen darf.

Art. 14

Funktionen

Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ des Kongresses, und seine Funktionen umfassen:

- a. Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Kongresses;
- b. Beschlussfassung auf Grund von Empfehlungen der Technischen Kommissionen über dringende Fragen betreffend der technischen Reglemente, unter dem Vorbehalt, dass es jeder interessierten Regionalen Vereinigung freisteht, sich vorgängig zustimmend oder ablehnend über die Annahme dieser Beschlüsse durch das Exekutivkomitee auszusprechen;
- c. Ausgabe von Nachrichten und Hinweisen technischer Art und jeder mögliche technische Beistand auf dem Gebiete der Meteorologie;
- d. Prüfung aller die internationale Meteorologie und den Betrieb der meteorologischen Dienste interessierenden Fragen und Abgabe der entsprechenden Empfehlungen;
- e. Vorbereitung der Tagesordnung des Kongresses und Leitung der Regionalen Vereinigungen und Technischen Kommissionen bei der Vorbereitung ihrer Arbeitsprogramme;

- f. Vorlegung eines Berichtes über seine Tätigkeit anlässlich jeder Session des Kongresses;
- g. Verwaltung der Finanzen der Organisation gemäss den Bestimmungen des XI. Teils der vorliegenden Konvention;
- h. Besorgung aller anderen Funktionen, die ihm vom Kongress oder durch das vorliegende Abkommen übertragen werden könnten.

Art. 15

Versammlungen

Das Exekutivkomitee versammelt sich wenigstens einmal im Jahr. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Präsidenten der Organisation nach Anhörung der anderen Mitglieder des Komitees bestimmt.

Art. 16

Abstimmungen

Die Beschlüsse des Exekutivkomitees werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees verfügt nur über eine Stimme, auch wenn es unter mehr als einem Titel Mitglied ist.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

VIII. Teil

Regionale Vereinigungen

Art. 18

- a. Die Regionalen Vereinigungen setzen sich aus den Mitgliedern der Organisation zusammen, deren meteorologische Netze sich gesamthaft oder teilweise in der betreffenden Region befinden.
- b. Die Mitglieder der Organisation haben das Recht, den Versammlungen der Regionalen Vereinigungen, denen sie nicht angehören, beizuwohnen, an ihren Verhandlungen teilzunehmen und ihre Ansichten über die Fragen, die ihre eigenen meteorologischen Dienste betreffen, darzulegen, ohne indessen Stimmrecht zu haben.
- c. Die Regionalen Vereinigungen versammeln sich so oft es notwendig erscheint. Zeit und Ort der Versammlung werden durch die Präsidenten der Regionalen Vereinigungen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Organisation bestimmt.

- d. Die Funktionen der Regionalen Vereinigungen sind die folgenden:
1. Förderung des Vollzuges der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees in den betreffenden Gebieten;
 2. Prüfung jeder Frage, die ihnen vom Exekutivkomitee unterbreitet wird;
 3. Besprechung von Angelegenheiten, denen allgemeines Interesse zukommt, und Koordinierung der meteorologischen Tätigkeit und anderer damit zusammenhängender Angelegenheiten innerhalb ihrer Regionen;
 4. Empfehlungen an den Kongress und an das Exekutivkomitee über Fragen, die in den Kompetenzbereich der Organisation fallen;
 5. Besorgung aller übrigen Funktionen, die ihnen vom Kongress anvertraut werden könnten.
- e. Jede Regionale Vereinigung wählt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

IX. Teil

Technische Kommissionen

Art. 19

- a. Der Kongress kann Kommissionen von technischen Experten ernennen, um alle in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Fragen zu prüfen und dem Kongress und dem Exekutivkomitee darüber Empfehlungen zu unterbreiten.
- b. Die Mitglieder der Organisation haben das Recht, sich in den Technischen Kommissionen vertreten zu lassen.
- c. Jede Technische Kommission wählt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.
- d. Die Präsidenten der Technischen Kommissionen können, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees teilnehmen.

X. Teil

Das Sekretariat

Art. 20

Das ständige Sekretariat der Organisation setzt sich zusammen aus dem Generalsekretär und dem für die Erledigung der Arbeiten der Organisation notwendigen technischen und administrativen Personal.

Art. 21

- a. Der Generalsekretär wird vom Kongress ernannt zu den vom letzteren festgesetzten Bedingungen.

- b. Das Personal des Sekretariats wird vom Generalsekretär ernannt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Exekutivkomitee gemäss dem vom Kongress erlassenen Reglement.

Art. 22

- a. Der Sekretär ist dem Präsidenten der Organisation gegenüber für die technischen und administrativen Arbeiten des Sekretariats verantwortlich.
- b. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben der Generalsekretär und das Personal von keiner Behörde, die ausserhalb der Organisation steht, Instruktionen zu verlangen oder anzunehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Eigenschaft als internationale Beamte unvereinbar ist. Jedes Mitglied der Organisation wird seinerseits den ausschliesslich internationalen Charakter der Tätigkeit des Generalsekretärs und des Personals respektieren und es vermeiden, sie in der Ausführung der Aufgaben, die ihnen durch die Organisation übertragen wurden, zu beeinflussen.

XI. Teil

Finanzen

Art. 23

- a. Der Kongress hat das Höchstmass der Ausgaben der Organisation auf Grund des vom Generalsekretär unterbreiteten und vom Exekutivkomitee empfohlenen Voranschlages festzusetzen.
- b. Der Kongress überträgt dem Exekutivkomitee die notwendige Befugnis, um die jährlichen Ausgaben der Organisation in den vom Kongress festgelegten Grenzen zu genehmigen.

Art. 24

Die Ausgaben der Organisation werden in dem vom Kongress festgesetzten Verhältnis unter die Mitglieder der Organisation aufgeteilt.

XII. Teil

Beziehungen zu den Vereinigten Nationen

Art. 25

Die Organisation wird gemäss Artikel 57 der Charta der Vereinigten Nationen den Vereinigten Nationen angeschlossen, unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Abkommens von $\frac{2}{3}$ der «Mitglieder, die Staaten sind», angenommen werden.

XIII. Teil

Beziehungen zu anderen Organisationen

Art. 26

- a. Die Organisation wird, falls sie es für tunlich hält, tatsächliche Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen begründen und mit ihnen eng zusammenarbeiten. Jede offizielle Vereinbarung, die mit solchen Organisationen getroffen wird, muss vom Exekutivkomitee beschlossen werden, unter Vorbehalt der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der «Mitglieder, die Staaten sind».
- b. Die Organisation kann über alle Fragen ihres Kompetenzbereiches alles Nötige vorkehren für Beratung und Zusammenarbeit mit internationalen nicht staatlichen Organisationen und mit Zustimmung der interessierten Regierung auch mit nationalen staatlichen und nicht staatlichen Organisationen.
- c. Unter Vorbehalt der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der «Mitglieder, die Staaten sind», kann die Organisation von anderen internationalen Institutionen oder Organisationen mit gleichen Zielen und gleicher Tätigkeit alle Funktionen, Hilfsmittel und Verpflichtungen übernehmen, die ihr durch internationale Vereinbarung oder durch Abrede mit den zuständigen Behörden der betreffenden Organisationen übertragen werden könnten.

XIV. Teil

Gesetzliches Statut, Privilegien und Immunitäten

Art. 27

- a. Die Organisation genießt im Staatsgebiete eines jeden ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit, die sie zur Erreichung ihrer Ziele und zur Ausübung ihrer Funktionen benötigt.
- b. 1. Die Organisation genießt auf dem Gebiete eines jeden ihrer Mitglieder, auf das sich das vorliegende Abkommen anwenden lässt, die Privilegien und Immunitäten, die sie zur Erreichung ihrer Ziele und zur Ausübung ihrer Funktionen benötigt.
- 2. Die Vertreter der Mitglieder und die Mitglieder des Büros der Organisation genießen ebenfalls die Privilegien und Immunitäten, die sie benötigen, um die Funktionen, die ihnen von der Organisation übertragen wurden, in voller Unabhängigkeit auszuüben.
- c. Die oben genannte Rechtsfähigkeit, die Vorrechte und Immunitäten werden in einer besonderen Vereinbarung umschrieben, die von der Organisation, nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen, vorbereitet und zwischen den «Mitgliedern, die Staaten sind», abgeschlossen wird.

XV. Teil

Abänderungen

Art. 28

- a. Jeder Entwurf einer Änderung des vorliegenden Abkommens wird den Mitgliedern der Organisation durch den Generalsekretär mitgeteilt, und zwar mindestens 6 Monate, bevor er dem Kongress zur Prüfung unterbreitet wird.
- b. Jede Änderung des vorliegenden Abkommens, die neue Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation mit sich bringt, kann vom Kongress gemäss den Bestimmungen des Artikels 10 des vorliegenden Abkommens mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit genehmigt werden. Nach Genehmigung durch $\frac{2}{3}$ der «Mitglieder, die Staaten sind», tritt die Änderung in Kraft für jedes Mitglied, das ihr zugestimmt, hat und in der Folge für jedes übrige Mitglied, das ihr nachträglich zustimmt. Solche Änderungen treten für jedes Mitglied, das für seine eigenen internationalen Beziehungen nicht verantwortlich ist, in Kraft, nachdem sie in seinem Namen von dem Mitglied angenommen wurden, das für dessen internationalen Beziehungen verantwortlich ist.
- c. Die übrigen Abänderungen treten in Kraft, nachdem sie von $\frac{2}{3}$ der «Mitglieder, die Staaten sind», genehmigt wurden.

XVI. Teil

Auslegung und Meinungsverschiedenheiten

Art. 29

Alle Fragen oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung des vorliegenden Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder durch den Kongress geregelt werden können, sind einem unabhängigen Schiedsgericht zu unterbreiten, das vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bezeichnet wird, es sei denn, die interessierten Parteien vereinbaren selbst eine andere Art der Erledigung.

XVII. Teil

Austritt

Art. 30

- a. Jedes Mitglied kann aus der Organisation austreten, nachdem es dies dem Generalsekretär der Organisation ein Jahr vorher schriftlich angezeigt hat. Der Generalsekretär wird das umgehend allen Mitgliedern der Organisation mitteilen.

- b. Jedes Mitglied der Organisation, das für seine eigenen internationalen Beziehungen nicht verantwortlich ist, kann durch das Mitglied oder jede andere Behörde, die für seine internationalen Beziehungen verantwortlich ist, aus der Organisation entlassen werden, nachdem dies dem Generalsekretär ein Jahr zuvor schriftlich angezeigt wurde. Der Generalsekretär wird das umgehend allen Mitgliedern der Organisation mitteilen.

XVIII. Teil

Einstellung

Art. 31

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation nicht nachkommt oder auf andere Art die Verpflichtungen, die ihm das vorliegende Abkommen auferlegt, vernachlässigt, so kann der Kongress durch einen entsprechenden Beschluss dieses Mitglied in der Ausübung seiner Rechte und im Genusse seiner Privilegien, die ihm als Mitglied der Organisation zukommen, einstellen, bis es den genannten Verpflichtungen finanzieller oder anderer Art nachgekommen ist.

XIX. Teil

Ratifikation und Beitritt

Art. 32

Das vorliegende Abkommen wird durch die Signatarstaaten ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, welche den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden allen unterzeichneten und beigetretenen Staaten bekanntgeben wird.

Art. 33

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 3 des vorliegenden Abkommens kann der Beitritt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen. Der Beitritt wird mit dem Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Urkunden bei der genannten Regierung wirksam und wird allen Signatar- und beigetretenen Staaten bekanntgegeben.

Art. 34

- a. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 3 des vorliegenden Abkommens kann jeder vertragschliessende Staat erklären, dass seine Ratifikation oder sein Beitritt zum Abkommen für ein bestimmtes Staatsgebiet oder eine Gruppe von Staatsgebieten gelte, für deren internationalen Beziehungen er verantwortlich ist.

- b. Das vorliegende Abkommen kann jederzeit nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten, auf ein Staatsgebiet oder eine Gruppe von Staatsgebieten angewendet werden und tritt für das betreffende Staatsgebiet im Zeitpunkte des Eingangs dieser Mitteilung in Kraft. Der Eingang wird von der genannten Regierung allen Signatar- und beigetretenen Staaten bekanntgegeben.
- c. Die Vereinigten Nationen können das vorliegende Abkommen für alle Staatsgebiete oder Gruppen von Staatsgebieten anwenden, die einem Mandat unterstehen und von den Vereinigten Nationen verwaltet werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt diese Anwendung allen Signatar- und beigetretenen Staaten mit.

XX. Teil

Inkraftsetzung

Art. 35

Das vorliegende Abkommen tritt nach 30 Tagen vom Datum der Hinterlegung der 30. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gerechnet, in Kraft. Das vorliegende Abkommen wird für jeden Staat, der es nach diesem Datum ratifiziert oder ihm beitrifft, 30 Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten.

Das vorliegende Abkommen wird das Datum tragen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird und wird in der Folge während der Dauer von 120 Tagen zur Unterzeichnung aufliegen.

Urkundlich dessen haben die Unterzeichneten, im Besitze gehöriger Vollmachten ihrer Regierungen, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Washington am 11. Oktober 1947 in englischer und französischer Sprache. Das Original der beiden Fassungen, die gleichermassen als authentisch gelten, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Kopien zustellen.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

Staaten, die an der Konferenz der Direktoren der Internationalen Meteorologischen Organisation, die sich am 22. September 1947 in Washington D. C. versammelten, vertreten waren.

Ägypten	Mexiko
Argentinien	Neuseeland
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Brasilien	Pakistan
Burma	Paraguay
Chile	Philippinen
China	Polen
Cuba	Portugal
Dänemark	Rumänien
Dominikanische Republik	Schweden
Ecuador	Schweiz
Finnland	Siam
Frankreich	Südafrikanische Union
Griechenland	Tschechoslowakei
Guatemala	Türkei
Indien	Ungarn
Irland	Union der soz. Sowjet-Republiken
Island	Uruguay
Italien	Venezuela
Jugoslawien	Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Kolumbien	

Anhang II

Staatsgebiete oder Gruppen von Staatsgebieten, die über eigene meteorologische Dienste verfügen und die durch die Staaten, die für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich sind, an der Konferenz der Direktoren der Internationalen Meteorologischen Organisation, die sich am 22. September 1947 in Washington D. C. versammelten, vertreten waren.

Anglo-ägyptischer Sudan
 Belgisch Kongo
 Bermuda
 Britisch Guayana
 Britisch Ostafrika
 Britisch Westafrika
 Cap Verd'sche Inseln
 Ceylon
 Curaçao
 Französisch Äquatorialafrika
 Französisch Togo
 Französisch Somaliland
 Französisch Westafrika
 Französisch Ozeanien
 Hong Kong
 Indochina
 Insel Mauritius
 Jamaika
 Kamerun
 Madagaskar
 Malaya
 Marokko (ohne spanische Zone)
 Neukaledonien
 Niederländisch Indien
 Palästina
 Portugiesisch Ostafrika
 Portugiesisch Westafrika
 Rhodesien
 Surinam
 Tunesien

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ratifikation des am
11. Oktober 1947 in Washington unterzeichneten Abkommens der Meteorologischen
Weltorganisation (Vom 3. Dezember 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5488
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1948
Date	
Data	
Seite	1126-1146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 459

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.